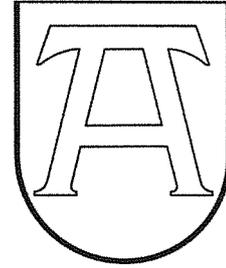


Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang

Herausgegeben am 18.06.2021

Nummer: 07

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 27. | Kraftloserklärung einer Sparurkunde | 73 |
| 28. | Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 74 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3511302097
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 28.01.2021
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 19. Mai 2021
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche eines bestehenden Trainingszentrums / Physiotherapie zur langfristigen Standortsicherung des Betriebes, durch die Verschiebung / Erweiterung der Baugrenze in nordwestliche und nordöstliche Richtung im Bereich des Grundstücks Gemarkung Niedermarsberg, Flur 8, Flurstück 393.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bauleitpläne“ eingesehen werden.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.05.2021



T. Schröder

